

gaten, sofern sie entsprechend ausgestattet waren, durchaus ausstellen können¹⁴⁸.

Dazu hätte es nur eines (oder mehrerer) besiegelter Blankette bedurft, der *scedulae sigillate*, wie sie 1157 im Gepäck des Kardinallegaten Rolandus (Alexander III.) gefunden wurden¹⁴⁹. Für den Pontifikat Calixts II. sind sehr viel weiter reichende 'Kanzleibehelfe' dieser Art bezeugt, etwa die 'Eventualausfertigungen'¹⁵⁰ vom März 1120, mit denen u. a. der renitente Erzbischof von Canterbury nach nochmaliger erfolgloser Abmahnung mit Absetzung und Interdikt bedroht wurde¹⁵¹, oder das Blankett eines Privilegs für die Bischofskirche von

dries bei Brügge; JL 6798; Germ. Pont. 10, Nr. 169 S. 84 f. an Bruno von Trier; JL 6898; Germ. Pont. 1, Nr. 1 S. 381 f. an Otto von Eurasburg.; JL 6964; It. Pont. 3, Nr. 24 S. 392 an Bischof Benedikt von Lucca; JL 7047; Germ. Pont. 3, Nr. 50 S. 265 f. an Otto von Bamberg.

148) Hiestand, Fischbeck (wie Anm. 142) S. 99, lehnt auch die Ausstellung von Mandaten durch Legaten ab, räumt aber (S. 83 Anm. 43) für Legaten in diplomatischer Mission eine „Ausstattung“ ein, die es ermöglichte, „einen Vorvertrag o. ä. bereits *nomine papae* in eine rechtlich verbindliche Form zu bringen. [...] Der Kanzler Roland war nicht einfach ein Briefträger, sondern besaß als Legat *vice domini papae* Vollmacht, um ggf. im Namen des Papstes verbindlich handeln zu können“. Als Vertragsurkunde war das Calixtinum keine *littera* im eigentlichen Sinne (es fehlte ihm ja auch die Grußformel), aber es stand formal einer *littera* nahe.

149) Vgl. das Rundschreiben Barbarossas an die deutschen Bischöfe bei Rahewin, Gesta Frederici III, c. 11, ed. Georg WAITZ, MGH SS rer. Germ. [46, 1912] S. 178,35-179,1: *scedulae sigillate ad arbitrium eorum adhuc scribende*. HEINEMEYER, *Beneficium* (wie Anm. 121) S. 217, vermutet, daß es sich um Zahlungsbestätigungen handelte. Nach Hiestand, Fischbeck (wie Anm. 142) S. 83 f., ist eher an Interdiktions- und Exkommunikationssentenzen zu denken, bei denen nur noch die Namen der zu Interdizierenden bzw. Exkommunizierenden einzutragen waren. Zu den Ereignissen vgl. zuletzt GÖRICH, Ehre (wie Anm. 107) S. 106 ff., zu Blanketten vgl. allgemein Donald E. QUELLER, Diplomatic „Blancs“ in the Thirteenth Century, English Historical Review 80 (1965) S. 476-491.

150) Zur Sache vgl. Helene TILLMANN, Über päpstliche Schreiben mit bedingter Gültigkeit, MÖIG 45 (1931) S. 191-200, die die frühesten Beispiele aus dem Pontifikat Alexanders III. anführt.

151) JL-; Hugh the Chanter, The History of the Church of York 1066-1127, ed. Martin BRETT – Christopher Nugent Lawrence BROOKE – Michael WINTERBOTTOM (1990) S. 172-174; vgl. dazu SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 444 f. Der Streit zwischen York und Canterbury scheint das erste Beispiel für 'Eventualausfertigungen' zu liefern, doch könnte das Verfahren durchaus älter sein, da solche 'Eventualausfertigungen', wenn sie nicht zum 'Einsatz' kamen, in der Regel keine Überlieferungschance hatten. Wenn der Erzbischof von York in seinem Archiv päpstliche Absetzungsdrohungen gegen den Amtskollegen von Canterbury aufbewahrte, statt sie mit Ablauf des 'Verfalldatums' zu vernichten, dann war das sicher nicht im Sinne der Kurie.